

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Wirtschafts- und Sozialausschuß	
84/C 35/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Dialysepatienten durch größtmögliche Verringerung der Aluminiumexposition	1
84/C 35/02	Stellungnahme zu der Empfehlung für eine Verordnung des Rates betreffend den Abschluß des internationalen Übereinkommens über die Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982	3
84/C 35/03	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines Hilfsprogramms für den Aufbau einer eigenen wissenschaftlichen und technologischen Forschung in den Entwicklungsländern (1984—1987)	4
84/C 35/04	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit	7
84/C 35/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft	12
84/C 35/06	Stellungnahme zu dem — Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug — Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zu den mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug — Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zur Entflammbarkeit von Spielzeug	14

84/C 35/07	Stellungnahme zu — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr — der Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über den Straßengüter-Werkverkehr zwischen den Mitgliedstaaten — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 11 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	19
84/C 35/08	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine fünfzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Verlängerung der Frist für die Anwendung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in der Republik Griechenland	23
84/C 35/09	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates an die nationalen Eisenbahnunternehmen der Mitgliedstaaten über die Verstärkung der Zusammenarbeit bei der kaufmännischen Geschäftsführung im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Schiene	24
84/C 35/10	Stellungnahme zu — der Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend Vorschläge für eine ausgewogene Politik im Bereich der festen Brennstoffe — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen	26

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Dialysepatienten durch größtmögliche Verringerung der Aluminiumexposition

(84/C 35/01)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 202 vom 29. Juli 1983 auf Seite 5 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 13. Juli 1983 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 100 und 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 1983 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Dialysepatienten durch größtmögliche Verringerung der Aluminiumexposition,

gestützt auf den Beschluß des Präsidiums vom 5. Juli 1983, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch im Vorgriff auf die bevorstehende Befassung mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf den mündlichen Bericht von Herrn Monier, Berichterstatter,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 78. Sitzung am 16. November 1983 annahm,

gestützt auf die Beratungen im Rahmen seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 (Sitzung vom 14. Dezember) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE
STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Initiative der Kommission zur Verringerung der Aluminiumexposition der Dialysepatienten, zumal deren Zahl in der Gemeinschaft erheblich zugenommen hat.

1.2. Er stellt fest, daß der Prozentsatz der Dialysepatienten gegenwärtig von einem Mitgliedstaat zum anderen variiert. Außerdem verlief die Entwicklung der Zahl der eingerichteten Dialysezentren von 1971 bis 1981 in den Mitgliedstaaten unterschiedlich.

1.3. Es handelt sich hier aber um ein therapeutisches Gebiet, das nach Ansicht des Ausschusses größere Aufmerksamkeit verdient, wenn man Wert darauf legt, daß eine zufriedenstellende Deckung des Bedarfs erreicht wird und dies auch in Zukunft so bleibt. Insbesondere ist hier an die Möglichkeiten zu denken, die Anwendung der Hämodialysebehandlung auf neue Personengruppen, die an Niereninsuffizienz leiden, auszudehnen.

1.4. Der Ausschuß ist sich demgegenüber der Tatsache bewußt, daß die Kosten der Hämodialysebehandlung schon jetzt sehr hoch sind, während gleichzeitig befürchtet werden könnte, daß die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Auflagen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führen. Er schließt sich jedoch der Auffassung der Kommission an, daß sich die Kosten durch die Anwendung der Richtlinie nur geringfügig erhöhen werden. Ohne die in diesem Richtlinienvorschlag empfohlenen Maßnahmen gingen die Dialysepatienten seines Erachtens ein erheblich höheres Risiko ein, an einer Enzephalopathie oder Osteomalazie zu erkranken, was zu noch höheren Krankenhauskosten führen würde.

1.5. Daher hält der Ausschuß es für erforderlich, nochmals die Bedeutung sämtlicher Vorbeugungsmaßnahmen hervorzuheben, die der Richtlinienvorschlag sowohl bezüglich der Gesundheit der Dialysepatienten als auch bezüglich der von der Sozialversicherung zu tragenden Kosten enthält.

1.6. Schließlich begrüßt der Ausschuß die Tatsache, daß im Rat eine Arbeitsgruppe „Gesundheit“ gebildet wurde, die diesen Richtlinienvorschlag prüfen soll. Er würde es noch mehr begrüßen, wenn diese Arbeitsgruppe zu einer festen Institution würde, über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügte und auch mit der Prüfung weiterer Vorschläge betraut würde, die die Kommission zu gesundheitlichen Fragen und insbesondere zum Schutz von Patienten vorlegen sollte.

2. Besondere Bemerkungen

Zu Artikel 2 Absatz 1

Im Lichte der obigen Bemerkungen schlägt der Ausschuß vor, das Wort „wünschenswert“ durch das Wort „unerläßlich“ zu ersetzen.

Zu Artikel 3

Absatz 1

Im gleichen Sinne regt der Ausschuß an, diesen Absatz folgendermaßen zu formulieren:

„Ab 1. Januar 1986 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß der Aluminiumgehalt in den Dialyseflüssigkeiten *niemals* 30 µg/l überschreitet; es wird empfohlen, diesen Aluminiumgehalt auf höchstens 10 µg/l zu begrenzen.“

Absatz 6

Der Ausschuß ist sich zwar der technischen Schwierigkeiten bewußt, die sich durch die Festlegung einer bestimmten Frist für die Erreichung des Wertes von 10 µg/l ergeben, bittet die Kommission jedoch, die technische Entwicklung sowie die Anwendung ihrer Ergebnisse auf dieses Gebiet sehr genau zu verfolgen.

Artikel 7

Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission beabsichtigt, den Laboratorien Referenzproben sowie ein Programm zur Qualitätskontrolle zur Verfügung zu stellen, um ihnen bei der Verbesserung des Nachweises von Aluminium behilflich zu sein.

Nach Ansicht des Ausschusses ist diese Maßnahme um so notwendiger, als Laboratorien bei der Analyse von identischen Proben zu recht unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind.

Zu Anhang 1

Absatz 1

Der Ausschuß schlägt vor, die einmal festgelegte Frequenz der Untersuchungen des Plasmas oder des Serums auf Aluminium anhand der gemachten Erfahrungen zu überprüfen.

Absatz 3

Der Ausschuß schlägt vor, diesen Absatz wie folgt zu formulieren:

„Übersteigt der Aluminiumspiegel im Plasma bzw. Serum 100 µg/l, so dürften häufigere Untersuchungen, eine intensivere Überwachung der Gesundheit des Patienten und Maßnahmen zur Verringerung der Aluminiumexposition zweckmäßig sein.“

Absatz 4

In der französischen Fassung sollte das Wort „devraient“ durch das Wort „doivent“ ersetzt werden.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1983.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François CEYRAC

Stellungnahme zu der Empfehlung für eine Verordnung des Rates betreffend den Abschluß des internationalen Übereinkommens über die Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982

(84/C 35/02)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 19. Oktober 1983 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu der vorgenannten Empfehlung zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 1983 um Stellungnahme zu der Empfehlung für eine Verordnung des Rates betreffend den Abschluß des internationalen Übereinkommens über die Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982,

gestützt auf den Beschluß des Präsidiums vom 27. September 1983, die Fachgruppe Industrie mit der Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 30. November 1983 annahm,

gestützt auf den mündlichen Bericht von Herrn Broicher, Berichterstatter,

gestützt auf die Beratungen in ihrer 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 (Sitzung vom 14. Dezember) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE
STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Abschluß des internationalen Übereinkommens über die Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen durch die Gemeinschaft, weil es

— die Rechtsposition der Gemeinschaft als völkerrechtliches Subjekt stärkt und

— als Ausdruck des ernsthaften Willens der Vertragspartner gewertet werden kann, entsprechend den Zielen des GATT wirksame Maßnahmen zum Abbau der Handelsschranken zu ergreifen.

Der Ausschuß hat gegen den Inhalt der vorgesehenen Verordnung und den beigefügten Text des internationalen Übereinkommens keine sachlichen Einwendungen und stimmt daher dem Vorschlag der Kommission zu.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1983.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François CEYRAC

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines Hilfsprogramms für den Aufbau einer eigenen wissenschaftlichen und technologischen Forschung in den Entwicklungsländern (1984—1987)

(84/C 35/03)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 180 vom 7. Juli 1983 auf Seite 7 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 24. Juni 1983 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1983 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines Hilfsprogramms für den Aufbau einer eigenen wissenschaftlichen und technologischen Forschung in den Entwicklungsländern (1984—1987) ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß des Präsidiums vom 5. Juli 1983, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf den mündlichen Bericht von Herrn Beretta, Berichterstatter,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 85. Sitzung am 2. Dezember 1983 annahm,

gestützt auf die Beratungen im Rahmen seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 (Sitzung vom 14. Dezember),

in Erwägung, daß das vorgeschlagene Hilfsprogramm das erste „Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung“ ergänzen soll,

das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 3. Dezember 1982 angenommen wurde;

in Erwägung, daß die beiden Programme dazu beitragen, das 5. Gemeinschaftsziel (Verstärkung der Entwicklungshilfe) zu erreichen, das im Rahmenprogramm der wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten der Gemeinschaft (1984—1987) festgelegt ist ⁽²⁾ und daß er in seiner Stellungnahme dazu ⁽³⁾ die Notwendigkeit betonte, die Hilfen für die Übertragung von Technologien zu erhöhen, die die Anpassung erleichtern;

in Erwägung, daß im Memorandum zur Entwicklungshilfepolitik der Europäischen Gemeinschaften von Oktober 1982 insbesondere die Notwendigkeit betont wird, in den ärmsten Entwicklungsländern autonome Kapazitäten in der wissenschaftlichen und angewandten Forschung zu entwickeln und den ganzen Bereich von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung einzusetzen —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Allgemeine Bewertung

1.1. Der Kommissionsvorschlag für ein neues Programm soll Beschlüsse des Rates ergänzen, die auf

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 180 vom 7. 7. 1983.

⁽²⁾ Entschließung des Rates vom 25. Juli 1983 (ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 211 vom 8. 8. 1983.

die Verbesserung der Kenntnisse der Mitgliedstaaten und der Entwicklungsländer in Sektoren abzielen, welche für letztere im Rahmen einer globalen Forschungsstrategie von besonderem Interesse sind; der Wirtschafts- und Sozialausschuß hält diesen Vorschlag für notwendig und zum rechten Zeitpunkt erfolgreich.

1.2. Eigene Forschungs- und technische Anwendungskapazitäten sind nämlich für die ärmsten Länder eine der Voraussetzungen für wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Trotz der von ihr bisher geleisteten finanziellen Unterstützung hatte die Gemeinschaft jedoch nicht die Möglichkeit, die wissenschaftliche Forschung systematisch zur Förderung einer ausgewogenen und dauerhaften Entwicklung dieser Länder heranzuziehen.

1.3. Der Ausschuß billigt daher den Kommissionsvorschlag, möchte jedoch nachstehende Bemerkungen dazu vorbringen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Stichhaltigkeit und Kohärenz des Vorschlags ergibt sich aus den angegebenen Zielen und Prioritäten; seine Grenzen findet er durch das Auseinanderklaffen von Zielen und eingesetzten Mitteln.

2.2. Eine Strategie der Gemeinschaftsforschung, die sich durch Beihilfen für eine autonome Forschung in den Entwicklungsländern in wachsendem Maße der Probleme des Überlebens der Bevölkerung in diesen Ländern annimmt, könnte die Aufbringung umfangreicherer Mittel erleichtern. Der Ausschuß hat es bereits als zweckmäßig bezeichnet, auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe die Mittel zum Transfer von Techniken zu verbessern, die die Anpassung erleichtern ⁽¹⁾.

2.3. In Anbetracht der Knappheit der in dieser Phase verfügbaren Mittel hält der Ausschuß eine Konzentration auf die vordringlichsten Vorhaben für erforderlich; im übrigen wird im „Pisani-Memorandum“ die Förderung einer autonomen, dauerhaften Entwicklung in den ärmsten Entwicklungsländern als eine der Hauptaufgaben bezeichnet. Auf diese Weise würden sich die Hilfsprogramme für die Forschung zweckmäßiger in den Rahmen der Initiativen zur Bekämpfung des Hungers in weiten Teilen der Welt einfügen.

2.4. Nach Ansicht des Ausschusses hat die Gemeinschaft in der Entwicklung der verschiedenen Produktionssektoren die größtmögliche Ausgewogenheit zu gewährleisten; zu diesem Zweck gilt es,

nicht einzig und allein Vorhaben in bereits konsolidierten Gebieten, Forschungszentren bzw. -bereichen zu begünstigen. Zu erreichen wird dies dadurch sein, daß mit den Empfängerländern ein Dialog über die erforderliche Politik angeregt wird, um die Leistungsfähigkeit der Optionen sicherzustellen, die die Gemeinschaft unterstützen will; die Rolle des von der Kommission vorgesehenen beratenden Ausschusses sollte dabei betont werden.

2.5. In diesem Kommissionsvorschlag sind, übereinstimmend mit dem Rahmenprogramm und dem „Pisani-Memorandum“, als Prioritäten die Landwirtschaft und das Gesundheitswesen genannt: Der Ausschuß stimmt diesen Optionen zu und hebt hervor, daß die Erforschung von Technologien, die unter den gegebenen natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der betroffenen Bevölkerung anwendbar sind, auf Techniken gerichtet sein muß, die leichter gehandhabt werden können unter Berücksichtigung der Kultur und Tradition der Bevölkerung, von deren Entwicklung nicht weniger als von der Forschung die Realisierung der Entwicklungsziele abhängt.

2.6. Die Ausschöpfung der menschlichen Intelligenz und der natürlichen Ressourcen zusammen mit einer umfassenden, zutreffenden Beurteilung der kulturellen Dimensionen der Entwicklung und der Beteiligung der Bevölkerung an der Einleitung und Durchführung der verschiedenen Prozesse bildet ja die Grundvoraussetzung für den Ausbau der lokalen Fähigkeiten zur Verwirklichung einer Politik der ländlichen Entwicklung.

2.7. Der Ausschuß vertritt daher die Auffassung, daß die in den ärmsten Ländern durchgeführten Forschungsarbeiten sich nicht darin erschöpfen dürfen, die Laboratoriumsstrukturen aufzubauen und zu vergrößern, sondern daß sie erweitert werden und auch zur Verbesserung der Ausbildungs- und Informationsdienste im allgemeinen sowie des Gesundheitserziehungs- und Gesundheitsausbildungswesens beitragen müssen.

3. Bemerkungen zu den finanziellen und verwaltungsmäßigen Aspekten des Kommissionsvorschlags

3.1. Angesichts der umfassenden Probleme, die die Entwicklung der am stärksten benachteiligten Länder aufwirft, sowie im Hinblick auf den bedeutenden Beitrag, den eine gezielte wissenschaftliche Forschung zur Lösung dieser Probleme leisten kann, hält der Ausschuß den vorgeschlagenen Betrag, auch wenn er ausschließlich für die Landwirtschaft und das Gesundheitswesen bestimmt ist, für unzureichend.

Wahrscheinlich entspricht dieser Betrag den Verwaltungsmöglichkeiten der Kommission, und zwar

(1) ABl. Nr. C 221 vom 8. 8. 1983, S. 9 (Plenartagung am 1./2. Juni 1983).

nicht zuletzt im Hinblick auf das für diesen Zweck vorgesehene Personal.

3.2. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß die Mittelausstattung des Programms ein garantiertes Minimum darstellen sollte, das aufgrund der Übereinstimmung der Projekte mit den entwicklungspolitischen Zielen der Gemeinschaft aufgestockt werden kann. Damit diese Übereinstimmung während der gesamten Programmdurchführung gewahrt bleibt, sollten Kriterien zur Bewertung der Wirksamkeit des Programms in entwicklungsmäßiger Hinsicht festgelegt werden.

Außerdem sollten die eingesetzten Mittel zur Erzielung des bestmöglichen Effekts durch andere Mittel ergänzt werden, die den Transfer angemessener Technologien sowie die Entwicklung und den Ausbau des Dienstleistungsbereichs bezwecken.

3.3. Damit die externe Hilfe zur Förderung der örtlichen Forschungseinrichtungen auch zum Tragen kommt, ist erfahrungsgemäß eine sinnvolle Handhabung der Hilfe von größter Bedeutung. Bei der Programmverwaltung sollte daher nicht nur gewährleistet werden, daß die Mittel gezielt eingesetzt werden, sondern auch, daß die Forschungsvorhaben in angemessener Weise ausgearbeitet werden und daß die wissenschaftliche Qualität der Forschung im Verlauf der Programmdurchführung aufrechterhalten wird.

Zu diesem Zweck erscheint es dem Ausschuß empfehlenswert, daß das mit der Verwaltung der Programmmittel betraute Personal der Kommission über eine gewisse wissenschaftliche Ausbildung und eine gewisse Erfahrung in puncto Forschung in den Entwicklungsländern verfügt.

3.4. Der Ausschuß bemerkt, daß das vorgeschlagene Programm das vom Rat im Dezember vergangenen Jahres verabschiedete Programm ergänzt, die für die Durchführung der beiden Programme zuständigen Dienststellen der Kommission aber in zwei verschiedenen Generaldirektionen angesiedelt sind (GD XII bzw. GD VIII). Er hält es daher für sehr wichtig, daß bei der Durchführung der betreffenden Aufgaben eine engstmögliche Koordinierung gewährleistet wird. Dies ist insbesondere notwendig, um die Erhebungen über die Durchführung des ersten Programms mit den Erhebungen über die bisher erzielten Forschungsergebnisse zu koppeln, damit die Maßnahmen so effizient und angemessen wie irgend möglich gestaltet werden können.

3.5. Der Ausschuß hält es für angebracht, die Untersuchung auf die Ergebnisse und Erfahrungen auszudehnen, die auf der operativen Ebene der Zentren und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Sektors, von Genossenschaften und Selbsthilfegruppen gewonnen wurden, die bereits mit einem Hilfsauftrag und mit Unterstützung nationaler, internationaler und vor allem gemeinschaftlicher Einrichtungen tätig sind, damit auf diese Weise die gewonnenen Erfahrungen optimal ausgeschöpft und genutzt werden.

3.6. Zur Vermeidung der Gefahr von Überschneidungen und zur Förderung der Vertiefung und Verbreitung der Erkenntnisse sowie der Anwendung der damit zusammenhängenden Techniken hält es der Ausschuß für angebracht, die Vorhaben und Strukturen, die mehrere Länder einer Region interessieren, bevorzugt zu behandeln.

3.7. Der Ausschuß betont ferner die Vorteile, die sich aus einem verstärkten Informationsaustausch und einer stärkeren Verbreitung dieser Informationen sowie aus einer besseren Koordinierung der Initiativen der Mitgliedstaaten und der verschiedenen in diesem Bereich tätigen internationalen Organisationen für die Wirksamkeit der Programmverwaltung und für die Erreichung ihrer Ziele ergeben könnten, da vielfach geographisch voneinander entfernte Gebiete mit ähnlich gelagerten Problemen konfrontiert sind.

3.8. Insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, daß die Probleme im Energiebereich dringend der Behandlung bedürfen, weist der Ausschuß ferner auf zwei Empfehlungen hin, die er in früheren Stellungnahmen ausgesprochen hat:

- Neben den Forschungsarbeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Gesundheitswesens müssen sich die Anstrengungen vorrangig auf den Energiebereich richten, da die Abholzung ganzer Gebiete die Wüstenbildung fördert und die Lage zahlreicher Länder verschlechtert.
- Die Anstrengungen im Rahmen der eigentlichen Forschung müssen gekoppelt werden mit Programmen zur Ausbildung der Menschen, damit die erzielten Ergebnisse in großem Maßstab genutzt werden und voll zum Tragen kommen können.

3.9. Abschließend betont der Ausschuß die Notwendigkeit, nach erfolgter Durchführung des vorgeschlagenen Programms die Kontinuität der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung einer eigenständigen Forschung der Entwicklungsländer sicherzustellen.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1983.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François CEYRAC

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit

(84/C 35/04)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 134 vom 21. Mai 1983 auf Seite 7 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 23. Mai 1983 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Verfahren

Mit der Bearbeitung der Vorlage wurde die Fachgruppe Sozialfragen betraut; Herr Roycroft wurde zum Berichterstatter bestellt.

Die Stellungnahme der Fachgruppe wurde am 10. November 1983 mit 34 Ja- und 9 Nein-Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen angenommen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete seine Stellungnahme im Rahmen seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 mit großer Mehrheit bei 15 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt im großen und ganzen den Vorschlag für eine Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit. Er stimmt auch der Auffassung zu, daß die Mitgliedschaft in betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit insofern Bestandteil der Arbeitsbedingungen ist, als sie sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis oder der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 119 des EWG-Vertrags ergibt.

1.2. Der Grundsatz der Schaffung von betrieblichen Systemen, die die Gleichbehandlung von Mann und Frau sicherstellen, sollte deshalb dort verwirklicht und eingehalten werden, wo Tarifvereinbarungen bzw. betriebliche Systeme auf der Grundlage spezifischer „Rücklagen“ oder von Mitteln für „Personalaufwand“ bestehen.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung kann auf zweierlei Arten ausgelegt werden:

— Der Grundsatz kann unter Bezugnahme auf den täglichen Lebensstandard der einzelnen Männer und Frauen interpretiert werden. Dann müssen die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen und Beiträge einheitlich sein.

— Der Grundsatz kann aber auch unter Bezugnahme auf die Gesamtleistungen interpretiert werden, die der Durchschnittsmann oder die Durchschnittsfrau bis zu seinem bzw. ihrem Tod oder bis zum krankheitsbedingten Ausscheiden aus dem Arbeitsleben erhält. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den versicherungsmathematischen Faktoren könnten hierbei in Betracht gezogen werden. Das heißt, die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen könnten zwar einheitlich sein, doch müßten die Arbeitnehmerbeiträge in Anbetracht des im Schnitt größeren Leistungsaufkommens für Frauen — bezogen auf die Gesamtlebenszeit — unterschiedlich sein. Oder umgekehrt: Die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen könnten unterschiedlich, die Arbeitnehmerbeiträge hingegen einheitlich sein. Es wäre auch möglich, die beiden Methoden irgendwo auf einem mittleren Leistungs- und Beitragsniveau miteinander zu kombinieren.

Der Ausschuß räumt ein, daß für die Anwendung und Aufrechterhaltung gleicher Rechte mitunter Finanzmechanismen erforderlich sind; jedenfalls sieht er die erste der beiden Interpretationen, nämlich diejenige, die sich auf den täglichen Lebensstandard und das persönliche Wohlbefinden des einzelnen bezieht, aus menschlicher Sicht als die zufriedenstellendste an. Der Ausschuß stellt fest, daß sich dieser Ansatz sowohl auf das Nettoein-

kommen während der Erwerbstätigkeit (auf das sich die Arbeitnehmerbeiträge auswirken) als auch auf das Nettoeinkommen während des Ruhestands (auf das sich die Leistungen auswirken) bezieht.

Der Ausschuß ist sich jedoch darüber klar, daß damit Schwierigkeiten verbunden sind, auf die er im folgenden an verschiedener Stelle eingehen wird. Diese Schwierigkeiten dürfen keineswegs unberücksichtigt bleiben, da dem Ausschuß, der die zentrale Rolle der gesetzlichen Sozialversicherung anerkennt, daran gelegen ist, daß deren Ergänzung bzw. Erweiterung mit Hilfe zuverlässiger betrieblicher Versicherungssysteme keine Beeinträchtigung erfährt, andererseits aber auch keine übermäßige Häufung betrieblicher Leistungen begünstigt wird, die in Wirklichkeit zu Ungleichheiten oder Privilegien führt, welche im Widerspruch zur Gleichbehandlung stehen.

1.3. Probleme würden sich nach Ansicht des Ausschusses insbesondere bei betrieblichen Versicherungssystemen ergeben, bei denen ein privates Versicherungsunternehmen eingeschaltet wird, dessen Geschäftspolitik gerade darin besteht, daß es zwischen verschiedenen Risikogruppen, u. a. zwischen berufstätigen Männern und berufstätigen Frauen, unterscheidet. (Verlässliche Angaben darüber sind nur schwer erhältlich, doch hat die Kommission auch kaum versucht, diesen Schlüsselproblemkreis einer Prüfung zu unterziehen.)

Der Ausschuß hält die Gleichbehandlung gleichwohl für einen (im EWG-Vertrag verankerten) vorrangigen Grundsatz, dessen Anwendung von allen Betroffenen aus Gründen der Gerechtigkeit angestrebt werden sollte.

In diesem Sinne ist es eindeutig als ungerecht anzusehen, wenn Frauen im Rahmen von Kapitalbildungssystemen systematisch benachteiligt werden durch eine verlustausschließende Risikobewertung, d. h. dadurch, daß sie aufgrund eines höheren Krankheitsrisikos nicht nur eine höhere Krankenversicherungsprämie zu entrichten, sondern aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung auch noch höhere Beiträge zu zahlen haben oder geringere Leistungen beziehen. Andererseits kann den privaten Versicherungsunternehmen auch nicht zugemutet werden, in beiden Bereichen mit Verlust zu arbeiten, d. h. Frauen trotz höheren Gesamtrisikos mit den gleichen Krankenversicherungsprämien zu belasten wie die Männer und ihnen gleichzeitig bei gleichen Beiträgen die gleiche Rente zu zahlen wie Männern, obwohl sie aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung länger Rente beziehen.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma könnte u. U. in der Aufnahme von Bestimmungen über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel bestehen, mit denen die z. B. von einem privaten Versicherungsunternehmen kalkulierten Leistungssätze ausgeglichen werden könnten, um die Gleichstellung von Frauen und Männern sicherzustellen. Dies könnte geschehen durch

- das Unternehmen, für das ein betriebliches Versicherungssystem bereitgestellt wird, und/oder
- die männlichen Arbeitnehmer, deren Beiträge im Rahmen von Tarifverträgen auf die Höhe derjenigen der Frauen angehoben würden, und/oder
- staatliche Stellen, die einen Beitrag leisten könnten (vielleicht bei kleineren Unternehmen).

1.4. Gleichzeitig sollten jedoch Männern und Frauen, deren Entgelt ein bestimmtes Arbeitseinkommen unterschreitet und die einem Kapitalbildungs- oder sonstigen betrieblichen Versicherungssystem angeschlossen sind bzw. werden, aus der Verwirklichung der Gleichbehandlung keine Nachteile dergestalt entstehen, daß sie höhere oder neue Beiträge leisten müssen, die vielleicht schwer tragbar sind. Zum Schutz einer Minderheit von Arbeitnehmern mit sehr niedrigem Arbeitseinkommen könnte der Ausgleich der Beiträge erforderlichenfalls auf die männlichen und weiblichen Beschäftigten der höheren Einkommensgruppen und/oder die betreffenden Arbeitgeber umgelegt werden. Das bedeutet, daß Niedriglohnarbeitskräften bei den Beitragssätzen entgegengekommen werden könnte.

1.5. Welche Aufteilung für die Bereitstellung dieser zusätzlichen Mittel letztlich auch gelten soll, der Arbeitgeber (und nicht z. B. der Versicherungsmathematiker) sollte letzten Endes die Verantwortung dafür tragen, daß bei der Festsetzung der Arbeitnehmerbeiträge und der Versicherungsleistungen keine Diskriminierung stattfindet. Dies sollte in der Richtlinie ganz klar zum Ausdruck gebracht werden. Es müßte deshalb vielleicht spezifiziert werden, daß die Richtlinie nur für Systeme gilt, zu denen der Arbeitgeber einen Beitrag leistet.

1.6. Der Ausschuß stellt fest, daß es für die Sicherstellung gleicher Prämien und Leistungen nicht notwendig ist, bei der Festsetzung der Kosten für beide Geschlechter einheitliche versicherungsmathematische Tabellen zugrunde zu legen (was die finanzielle Planung eines Versicherungssystems umwerfen könnte). In der Richtlinie sollte aber deutlich gemacht werden, daß die versicherungsmathematischen Berechnungen auf einer gesunden und realistischen Basis erfolgen sollten, wobei der Ausgleich der Leistungs- und Beitragssätze dann im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (und — wie unter Ziffer 1.3 erwähnt — gegebenenfalls unter Einbeziehung staatlicher Stellen) erfolgt.

1.7. Es ist nicht zu leugnen, daß auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhende betriebliche Systeme kleinen Unternehmen Schwierigkeiten bereiten könnten, was zu einer Aufsplitterung in zahlreiche individuelle Systeme oder sogar dazu führen könnte, daß keinerlei System mehr besteht. Die Festsetzung einer Mindestbeschäftigtenzahl, unter der es zulässig sein sollte, bei den Leistungen und/oder Prämien geschlechtsspezifische versicherungsmathematische Unterschiede zu berücksichtigen, könnte deshalb angebracht sein.

1.8. In diesem Zusammenhang ist auch an die Selbständigen zu denken. Auf sie ist der Grundsatz der Gleichbehandlung schwer anzuwenden. Ein Selbständiger hat definitionsgemäß keinen Arbeitgeber. Wenn die Richtlinie nur auf Gruppenversicherungssysteme Anwendung findet, sollte dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Gruppenversicherungssysteme sind freilich in der Regel auch nichts anderes als eine Reihe finanziell voneinander unabhängiger individueller Verträge. Es dürfte zweckmäßig sein, sich um eine Lösung für dieses Problem zu bemühen, ohne die selbständig Beschäftigten aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszuschließen.

1.9. Es ist nicht abzustreiten, daß zwar die Einheitlichkeit regelmäßig wiederkehrender Beiträge und Leistungen ohne weiteres verwirklicht werden kann und auch tatsächlich verwirklicht werden sollte, daß aber Schwierigkeiten und Anomalien auftreten, wenn Ruhegehaltsansprüche ganz oder teilweise in Kapitalbeträge umgewandelt werden oder umgekehrt. So können mit der gleichen Abfindung unterschiedliche Jahresrenten auf dem freien Markt erworben werden. Es könnte folglich erforderlich sein, die Inanspruchnahme solcher Möglichkeiten vom Geltungsbereich der Richtlinie auszuschließen. Dies würde folglich nicht heißen, daß geschlechtsspezifische versicherungsmathematische Faktoren bei der Berechnung der Höhe fakultativer Leistungen nicht berücksichtigt werden können, sofern deren Inanspruchnahme allein im Ermessen der Beschäftigten liegt. (Regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Falle des vorgezogenen Ruhestands sollten dabei jedoch unberücksichtigt bleiben, da die zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben führenden Umstände — beispielsweise schlechter Gesundheitszustand oder als Alternative zur Entlassung — häufig keine wirklich freie Wahl gestatten.)

1.10. Der Ausschuß macht die Kommission und den Rat ferner darauf aufmerksam, daß sich bei den betrieblichen Versicherungssystemen, die die Gleichbehandlung von Männern und Frauen verwirklichen, angesichts der verstärkten Einführung flexibler und vorgezogener Ruhestandsregelungen betriebsorganisatorische Schwierigkeiten ergeben werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Artikel 3* der Richtlinie, in der der betroffene Personenkreis der Erwerbsbevölkerung in großen Zügen genannt wird, ist mitunter irreführend und bedarf der näheren Erläuterung. Insbesondere kann die Richtlinie nur die „Arbeitsuchenden“ erfassen, die vorher einer Beschäftigung nachgegangen sind. Die wachsende Anzahl der Personen, die noch nie eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, fällt nicht darunter. Wie vom Ausschuß bereits zuvor angeregt,

sollte die Situation der „Selbständigen“ einer Prüfung unterzogen werden.

2.2. Bei den *Artikeln 5 und 6 Absatz 1 Buchstabe b)* müssen bei der Festsetzung gleicher Beiträge zu den betrieblichen Versicherungssystemen auch die von Sektor zu Sektor und in bezug auf die einzelnen Erwerbstätigkeiten bestehenden Unterschiede berücksichtigt werden. So ist von seiten einiger Gruppen weiblicher Niedriglohn-Teilzeitarbeitskräfte durchaus Widerstand gegen Beiträge zu Systemen mit Zwangsmitgliedschaft zu erwarten, wie sie für die besser entlohnten Vollzeitbeschäftigten ab einer bestimmten Betriebsebene bestehen. Möglichkeiten für die Lösung dieses Problems wurden unter Ziffer 1.4 genannt.

2.3. In *Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f)* betreffend die Festsetzung gleicher Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand sollte auf *Artikel 9* verwiesen werden, in dem (wenn auch mit Einschränkungen) das Recht vorgesehen wird, gerade in dieser Frage die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aufzuschieben.

2.4. *Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben h) und i)*, die vorsehen, daß ungeachtet versicherungsmathematischer Unterschiede gleiche Leistungssätze bzw. Versicherungsbeiträge festzulegen sind, sollten erheblich besser erläutert und erhärtet werden.

Die Erläuterung der Kommission ist gerade in dieser besonderen Frage, d. h. dem Problem der Risiko-beurteilung, sehr vage: Zunächst versucht die Kommission, dem Problem mit der Feststellung aus dem Weg zu gehen, daß „unterschiedliche Lebenserwartungen ganz eindeutig zwischen den einzelnen Gruppen von männlichen Arbeitnehmern bestehen, und zwar je nach Beruf, den sie ausüben. Da dieser Faktor bei den Berechnungen im allgemeinen nicht berücksichtigt wird, ist nicht einzusehen, warum er einzig und allein bei den weiblichen Arbeitnehmern akzeptiert werden soll.“ Später erklärt die Kommission jedoch: „Es ist hervorzuheben, daß die Richtlinie die Zugrundelegung versicherungsmathematischer Faktoren nicht verwirft, sondern sich lediglich dagegen wendet, daß für Arbeitnehmer des einen oder anderen Geschlechts unterschiedliche versicherungsmathematische Faktoren verwendet werden.“ Sie betont ferner, daß jedenfalls „alles darauf hindeutet“, daß die Lebenserwartung der weiblichen Arbeitnehmer „nicht dem allgemeinen Durchschnitt“ der weiblichen Bevölkerung entspricht; sie legt hiermit den Gedanken nahe, daß zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern kein wirklicher Risikounterschied bei der Lebenserwartung besteht und daß eine „allgemeine Deckung“ die beste Lösung ist.

Dieses Argument ist jedoch ganz einfach nicht überzeugend, und es wird durch keinerlei Belege erhärtet. Ferner wird keinerlei Grund für die Tatsache

angegeben, daß die Versicherungsunternehmen bei den Kapitalbildungssystemen trotz Fehlens stichhaltiger Risikogründe die Frauen offensichtlich bewußt verschieden behandeln. Der vorrangige Grundsatz der Gleichbehandlung und dessen Verwirklichung durch eine „Verallgemeinerung des Ausgleichs der Risiken“ bedürfen einer besseren argumentativen Abstützung.

Hier seien zwei weitere, spezifische Überlegungen angestellt:

Erstens: Um die etwaige Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungs- und Beitragssätze zu berücksichtigen, müßte Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i) folgendermaßen geändert werden:

„Festsetzung unterschiedlicher Arbeitnehmer-Beitragssätze.“

Zweitens: Wird dem Prinzip zusätzlicher Mittel (aus welcher Quelle auch immer) zur Vereinheitlichung der Beiträge der Arbeitnehmer und der Leistungen an sie zugestimmt, so könnte Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben h) und i) vielleicht wie folgt gekürzt und damit wesentlich vereinfacht werden:

„h Festlegung unterschiedlicher Leistungssätze oder Leistungsberechnungen;

i) Festlegung unterschiedlicher Arbeitnehmer-Beitragssätze.“

2.5. Der zweite Satzteil des *Artikels 6 Absatz 2* „... so müssen diese dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung tragen“ sollte umgeändert werden in „so müssen diese den Grundsatz der Gleichbehandlung *beachten*“.

2.6. Was Artikel 8 angeht, so ist ein mehr realistischer Stichtag als der 1. Januar 1986 erforderlich, damit einige der komplexeren Vorschriften zur Verwirklichung der Gleichbehandlung im Rahmen der betrieblichen Systeme, insbesondere der Kapitalbildungssysteme, durchgeführt werden können. Der Ausschuß schlägt eine Frist von höchstens zwei Jahren nach Erlass der Richtlinie durch den Rat vor. Zwar sind unnötige Verzögerungen zu vermeiden, doch ist nicht zuletzt im Interesse der Begünstigten die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs zu beachten.

2.7. Im gleichen Zusammenhang ergeben sich zwei wichtige Punkte — die gleiche Festsetzung des Rentenalters und der Rente für den hinterbliebenen Ehegatten, die in *Artikel 9* als Bereiche aufgeführt werden, in denen die Mitgliedstaaten befugt sind, die obligatorische Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aufzuschieben — daraus, daß sie beide aus der Richtlinie 79/7/EWG über gesetzliche Sozialversicherungssysteme ausgeklammert wurden.

Der Ausschuß hält eine rasche, jedoch realistische Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie betreffend betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit für erstrebenswert. Er ist infolgedessen enttäuscht darüber, daß die beiden vorerwähnten Punkte noch immer nicht zum Gegenstand einer neuen Richtlinie über die gesetzlichen Systeme gemacht worden sind. Seines Erachtens bleibt die Kommission in ihren Aussagen zu Terminierung und Inhalt dieses geplanten Richtlinienvorschlags über die gesetzlichen Systeme viel zu vage. So können z. B. Probleme im Zusammenhang mit der Witwerrente — sei es daß es eine solche nicht gibt oder daß sie eine unterschiedliche Behandlung erfährt — erst dann gelöst werden, wenn die Witwerrente nicht mehr vom Geltungsbereich der Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (vom 19. Dezember 1978) ausgeschlossen ist.

Dieses in Artikel 9 enthaltene Aufschubrecht nimmt der vorgeschlagenen Richtlinie über die betrieblichen Systeme einen Teil ihrer Durchschlagskraft. Auch könnte es zu einer Reihe von Lücken, beispielsweise im Rahmen von Systemen mit flexibler Altersgrenze oder Frührente, führen, die die Form von ungleichen Beiträgen und Leistungen annehmen könnten. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob eine Diskriminierung dergestalt, daß ein betriebliches System den Frauen nicht genügend Zeit zum Erwerb eines vollen Leistungsanspruchs gibt, nicht durch Artikel 9 abgedeckt wäre.

2.8. In *Artikel 11* wird auf die Rolle der Gerichte und anderer „zuständiger Stellen“ bei der Verwirklichung der Gleichbehandlung Bezug genommen. Hier erhebt sich die Frage, wie die Institutionen der Gemeinschaft ihrerseits zur Verwirklichung dieses Rechts auf gerichtliche Geltendmachung beitragen könnten.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1983.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François CEYRAC

ANHANG**zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses****Abgelehnte Änderungsanträge**

Folgende, nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf der Grundlage der Stellungnahme der Fachgruppe eingebrachten Änderungsanträge wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 2 Absatz 2 Satz 1

In Absatz 2 Satz 1, dritte Zeile sollte der Ausdruck „die erste der beiden Interpretationen“ ersetzt werden durch „die zweite der beiden Interpretationen“.

Bemerkung: Bei Annahme dieses Änderungsantrags muß die gesamte Stellungnahme angepaßt werden.

Begründung

Im Kommissionsvorschlag (KOM(83) 217 endg.) heißt es auf Seite 4 unter Buchstabe h), für Arbeitnehmer dürften keine nach Geschlecht unterschiedlichen versicherungsmathematischen Faktoren berücksichtigt werden. Die Stellungnahme schließt sich dieser Auffassung der Kommission an. Dieser Standpunkt wird von uns nicht geteilt. Zur Erläuterung sei folgendes bemerkt: Es liegt auf der Hand, daß zwischen Männern und Frauen Unterschiede bestehen in bezug auf Lebenserwartung, Invalidität und Sterblichkeit. Auf zahlreichen Gebieten wird dieser Tatsache in den beruflichen Systemen der sozialen Sicherheit bei der Festlegung der Leistungen und der Beiträge Rechnung getragen, ohne daß damit eine Diskriminierung beabsichtigt wäre. Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Altersrente kann nie absolut sein: Geht man von gleichen Beiträgen aus, unterscheiden sich die Leistungen, geht man von gleichen Leistungen aus, unterscheiden sich die Beiträge.

Ein Beispiel:

Ein Arbeitnehmer und eine Arbeitnehmerin, beide 65 Jahre alt, haben Anspruch auf z. B. 10 000 hfl jährlich. Statistisch gesehen liegt die durchschnittliche Lebensdauer von Männern mit 65 Jahren bei 13,8 Jahren, von Frauen ca. 18,0 Jahren (Sterbetafel Niederlande 1976—1980).

Im Falle unseres Beispiels bedeutet dies, daß der Mann bei seinem Tod insgesamt 138 000 hfl erhalten haben wird, die Frau hingegen 180 000 hfl.

Umgekehrt:

Wird für die Berechnung der Höhe der Jahresrente im Alter von 65 Jahren von einem für beide einheitlichen verfügbaren Betrag ausgegangen, dann liegt die Jahresrente der Frau selbstverständlich niedriger als die des Mannes, da in ihrem Fall mehr Jahre abgedeckt werden müssen als beim Mann.

Es ist deshalb unmöglich, die Verpflichtung zu gleichen Leistungen und zu gleichen Beiträgen für Männer und Frauen zusammen mit der Verpflichtung, für Männer und Frauen einheitliche versicherungsmathematische Berechnungsgrundlagen anzuwenden, in einem einzigen System zu vereinen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 26, Nein-Stimmen: 66, Stimmenthaltungen: 5.

Ziffer 1.8

Der letzte Satz sollte ersetzt werden durch:

„Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, die selbständig Beschäftigten vom Geltungsbereich der Richtlinie auszuschließen.“

Begründung

Es ist nicht klar, aus welchem Grund sich die Richtlinie überhaupt auf selbständig Beschäftigte erstrecken sollte. Artikel 119, auf den sich der Richtlinienvorschlag stützt, betrifft Löhne und Gehälter, die „der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer“ zahlt. Im Falle der Selbständigen kann aber nicht von einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis die Rede sein, und deshalb sollten ihre Versicherungsregelungen von der Richtlinie ausgeschlossen sein.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 38, Nein-Stimmen: 63, Stimmenthaltungen: 4.

Ziffer 2.6

Der zweite Satz sollte ersetzt werden durch:

„Es wird vorgeschlagen, daß die Frist für die Durchführung der Richtlinie von dem Zeitpunkt an, da sie den Mitgliedstaaten mitgeteilt wird, nicht weniger als fünf Jahre beträgt.“

Begründung

Dies entspricht dem für die entsprechende Richtlinie über die gesetzlichen Versicherungssysteme geltenden Zeitplan (Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978) und wird als Mindestfrist betrachtet, die notwendig ist, um die erforderliche Konsultation mit den Vertretern und Bevollmächtigten der Arbeitnehmer durchzuführen, die erforderliche Änderung der Bestimmungen über die Versicherungssysteme vorzunehmen und die Genehmigung der Änderungen durch die Aufsichtsbehörden einzuholen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 42, Nein-Stimmen: 62, Stimmenthaltungen: 8.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

(84/C 35/05)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 264 vom 4. Oktober 1983 auf Seite 5 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 30. September 1983 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 128 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Verfahren

Die mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme beauftragte Fachgruppe Sozialfragen bestellte Herrn Nierhaus zum Berichterstatter.

Die Fachgruppe nahm ihre Stellungnahme in ihrer 166. Sitzung am 10. November 1983 mit 24 gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung an.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses wurde anlässlich seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 ohne Gegenstimme bei 5 Stimmenthaltungen verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

1. Der Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Dok. KOM(83) 482 endg.) gründet sich auf den Ratsbeschluß vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung entsprechend Artikel 128 des EWG-Vertrags. Im achten Grundsatz heißt es, eine gemeinsame Politik der Berufsausbildung müsse so beschaffen sein, daß sie die schrittweise Angleichung des Ausbildungsniveaus ermöglicht.

2. Der Ausschuß anerkennt die außerordentlichen Schwierigkeiten, die einer Angleichung des Ausbildungsniveaus und damit einer vollen Vergleichbarkeit und Transparenz der Qualifikationssysteme in den Staaten der Gemeinschaft entgegenstehen. Der Vergleich dieser qualitativen Größen erfordert zunächst die Festlegung eines gemeinsamen Bezugsrasters wie die inzwischen erarbeitete Struktur der fünf Befähigungsstufen, nämlich für

1. angelernte Tätigkeiten;
2. Facharbeitertätigkeiten;
3. Technikerniveau;
4. Fachhochschulniveau und
5. Universitätsniveau.

Die inhaltliche Füllung dieses Rasters durch die vergleichende Gegenüberstellung der Zugangsqualifikationen für die einzelnen Ausbildungsstufen wurde ebenfalls bereits in Angriff genommen, die Ergebnisse müssen jedoch für die zuständigen Stellen auf nationaler Ebene noch besser verfügbar und nutzbar gemacht werden, um das angestrebte Ziel einer besseren Vergleichbarkeit der Zeugnisse, Diplome und sonstigen Qualifikationsbescheinigungen zwischen den Staaten der Gemeinschaft zu erreichen.

Der Ausschuß begrüßt deshalb ausdrücklich die Initiative der Kommission, wie sie in dem vorliegenden Beschlußvorschlag zum Ausdruck kommt, auch wenn sie nur einen ersten Meilenstein auf dem Weg zu dem Ziel darstellt, das der Rat in seinem Beschluß vom 2. April 1963 formuliert hat.

3. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß weitere Anstrengungen auf diesem Gebiet notwendig

sind, um die volle Freizügigkeit durch Transparenz und eine tatsächliche Koordinierung der Arbeitsmärkte zu erreichen. Dabei muß der Wille der Mitgliedstaaten, diese Initiative der Gemeinschaft voll zu unterstützen, auf jeden Fall vorausgesetzt werden. Die Angleichung der Anforderungen für das Bestehen der Abschlußprüfungen als Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und ähnlichen Abschlußdokumenten, die der Rat in der Entschliebung vom 6. Juni 1974 gefordert hat, erfordert eine Konvergenz der Ausbildungssysteme zwischen den Staaten der Gemeinschaft. Dabei unterstützt der Ausschuß ausdrücklich die Auffassung der Kommission, daß die Verschiedenheit der Ausbildungssysteme in der Gemeinschaft nicht als Nachteil zu sehen ist, solange sie den Erfordernissen des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts entsprechen. Dem steht allerdings nicht entgegen, daß die Qualifikationsziele auf den verschiedenen Ausbildungsstufen in den Staaten der Gemeinschaft noch besser miteinander abgestimmt werden.

Durch die engere Zusammenarbeit auf der Grundlage des vorliegenden Beschlusses können solche Bestrebungen vorbereitet werden.

In einzelnen Mitgliedstaaten etwa vorhandene, der gegenseitigen Anerkennung entgegenstehende mentale oder formale Vorbehalte müssen überwunden werden; außerdem müßten die bi- und multilateralen Treffen und Initiativen sowie der Austausch von Erfahrungen und eine gegenseitige Information über die bestehenden Möglichkeiten und die erzielten Ergebnisse gefördert werden, um die Angleichung der Qualifikationen sowie der Berufsausbildungs- und Lehrmethoden voranzutreiben.

4. Der Ausschuß unterstützt die Kommission in ihrer Auffassung, daß gegenwärtig ein Beschluß des Rates, der sich an die Mitgliedstaaten wendet, die zweckmäßige Form einer Initiative darstellt. Voraussetzung für das Wirksamwerden dieses Beschlusses ist allerdings, daß die Kommission selbst sowie die Mitgliedstaaten alles in ihrer Macht Stehende zu seiner Verwirklichung unternehmen. Es muß allerdings in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob auf dieser rechtlichen Basis die notwendigen Fortschritte erreicht werden können. Das sollte zweckmäßigerweise mit der Auswertung der Berichte erfolgen, die die Mitgliedstaaten gemäß dem Beschlußvorschlag im Dreijahresturnus vorzulegen haben. Die Berichte müssen auf jeden Fall Aufschluß geben über die Form der Registrierung der aner-

kannten Zeugnisse anderer Mitgliedstaaten sowie auch darüber, welche und wie viele Befähigungsnachweise bereits anerkannt worden sind. Die Kommission sollte auch noch einmal darlegen, in welcher Form sie sich die Umsetzung dieser Berichte in die weitere Arbeit im Hinblick auf die Zielsetzung vorstellt.

5. Der Ausschuß unterstützt die geplante Arbeitsweise der Kommission, nämlich

- Auswahl der relevanten Berufe;
- Beschreibung der jeweiligen praktischen Anforderungen an diese Tätigkeiten;
- Vergleich der anerkannten Befähigungsnachweise mit den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Anforderungen für diese Tätigkeiten;
- vergleichende Übersicht über die Berufsbezeichnungen und die entsprechenden Befähigungsnachweise, bezogen auf die Ausbildungsstufen nach der Gemeinschaftsstruktur;
- Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*;

— Verbreitung der Informationen an alle einschlägigen Stellen.

Bei der Auswahl der relevanten Berufe oder Berufsgruppen sollten zunächst die berücksichtigt werden, die aufgrund technologischer Veränderungen besondere Zukunftschancen für die betroffenen Arbeitnehmer eröffnen.

Die Erkenntnisse aus einschlägigen Arbeiten des CEDEFOP sollten berücksichtigt werden.

6. Zusammenfassend stellt der Ausschuß fest, daß die Kommission mit ihrer Initiative eine für das Zusammenwachsen der Gemeinschaft wichtige Aufgabe in Angriff nimmt. In Anbetracht der historisch gewachsenen sehr unterschiedlichen Berufsbildungssysteme und -strukturen in den Staaten und Regionen der Gemeinschaft kann das Ziel der Angleichung des Ausbildungsniveaus aber nur sehr behutsam verfolgt werden, wenn man Folgeprobleme wie etwa eine Angleichung auf dem untersten Niveau vermeiden will. Zwar ist es bis dahin noch ein weiter und beschwerlicher Weg, doch muß alles Erforderliche unternommen werden, um diesen Prozeß zu beschleunigen, der für die jetzige und künftige Integration Europas von so großer Bedeutung ist.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1983.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François CEYRAC

Stellungnahme zu dem

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug**
- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zu den mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug**
- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zur Entflammbarkeit von Spielzeug**

(84/C 35/06)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 203 vom 29. Juli 1983 auf Seite 1 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 4. Juli 1983 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 4. Juli 1983 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Themen:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zu den mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zur Entflammbarkeit von Spielzeug,

gestützt auf den Beschluß des Präsidiums vom 5. Juli 1983, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 78. Sitzung am 16. November 1983 annahm,

gestützt auf den mündlichen Bericht von Frau Strobel, Berichterstatterin,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 (Sitzung vom 14. Dezember) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 76 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung:

1. Allgemeine Bemerkungen zu allen drei Richtlinien

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem geänderten Entwurf der Rahmenrichtlinie und der

Anwendungsrichtlinien zu. Er stellt fest, daß wesentliche Vorschläge aus seiner Stellungnahme vom 29. April 1981⁽¹⁾ zum damaligen Kommissionsvorschlag über die Sicherheit von Spielzeug von der Kommission in den vorliegenden neuen Richtlinienvorschlag teils wörtlich, teils sinngemäß übernommen worden sind.

Der Ausschuß begrüßt hinsichtlich der Richtlinien die im Bereich der CEN-Normen erreichte weitgehende Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Kommission. Er akzeptiert die Form, in der sie in den Anwendungsrichtlinien für verbindlich erklärt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Der Ausschuß möchte der Kommission ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit, die sich in dem revidierten Vorschlag ausdrückt, danken.

Der Ausschuß wiederholt, daß bei Spielzeug die erzieherischen und psychologischen Aspekte nicht völlig von den Sicherheitsaspekten getrennt werden können. Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Sicherheitsvorschriften könnten Eltern und Erzieher von der generellen Verantwortung für die Kinder im Umgang mit Spielzeug entbinden.

2. Besondere Bemerkungen zur Rahmenrichtlinie

Artikel 1

Da dem Ausschuß mitgeteilt wurde, daß es heute möglich sei, Spielzeugluftgewehre unter den Bedingungen der Richtlinie herzustellen, schlägt er vor, unter Ziffer 3 b) (Erzeugnisse, die nicht als Spielzeug verkauft werden dürfen) zu formulieren:

„Luftgewehre, deren mittlere Bewegungsenergie des Geschosses bei der Prüfung über 0,5 J liegt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 185 vom 27. 7. 1981, S. 13.

Artikel 6

Um Mißverständnisse zu vermeiden (EWG-Konformitätszeichen), müßte es in Ziffer 3 im ersten Satz heißen: „Die in den Absätzen 1 a) und 2 . . .“.

In Ziffer 3 sollten außerdem im ersten Satz zwischen die Worte „mit“ und „Buchstabe“ folgende Worte eingefügt werden: „der Größe des Spielzeugs angemessenen“.

In Ziffer 4 sollten hinter die Worte „in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Ausgaben“ die Worte „und einschlägigen Gebrauchsanweisungen“ eingefügt werden.

Artikel 7

In der deutschen Version müßte in Ziffer 2 das Wort „betroffenen“ durch „interessierten“ ersetzt werden.

Artikel 9a

Der Ausschuß schlägt vor, nach Artikel 9 einen Artikel 9a einzufügen, der Artikel 11 des ersten Richtlinienvorschlags zur Sicherheit von Spielzeug entspricht und folgenden Wortlaut hat:

„Jede in Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere der Artikel 7, 8 und 9 getroffene Einzelmaßnahme, mit der das Inverkehrbringen von Spielzeug oder sein Verbleib auf dem Markt eingeschränkt oder untersagt wird oder die zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige Sanktionen enthält, ist eingehend zu begründen. Sie wird dem Betroffenen mit vollständiger technischer Belehrung mitgeteilt.“

Dies soll der Rechtssicherheit der Hersteller, Einführer und Händler dienen.

Artikel 10

Nach Ziffer 1 sollte eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„Ferner ist jede Werbung für Spielzeug unter Hinweis auf seine Übereinstimmung mit den Sicherheitsnormen, auf den Laborbericht und auf das EWG-Konformitätskennzeichen untersagt.“

Artikel 11

In Ziffer 1 wird angeregt, die Worte „des Verbrauchers“ zu ersetzen durch die in Artikel 2 gebrauch-

ten Bezeichnungen: „Kinder, Benutzer oder andere Personen“.

Artikel 12

Der Ausschuß fordert, daß die beteiligten Kreise (Hersteller, Händler, Arbeitnehmer und Konsumenten) zu den beabsichtigten Änderungen gehört werden, die in dem vorgesehenen Ausschuß von Vertretern der Mitgliedstaaten beraten werden.

Artikel 14

In Ziffer 3 sollte in der deutschen Fassung das Wort „Werbung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt werden.

Anhang I

Es sollte ein zwölfter Punkt mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„Fahrräder, deren verstellbare Sattelhöhe, gemessen vom Boden, mindestens 635 mm beträgt.“

Anhang III

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, ist es notwendig, der Überschrift in Ziffer 2 folgenden Wortlaut anzufügen: „(soweit sie nicht unter Anhang I, Absatz 1 Punkt 4 und 8 fallen)“.

In der Ziffer 3 sollte in der englischen Version das Wort „direct“ gestrichen werden.

Besondere Bemerkungen zu der Anwendungsrichtlinie über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zu den mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug

Bezüglich Punkt 3.2.2.7.1 bittet der Ausschuß die Kommission zu prüfen, welche notwendige Unterscheidung zwischen Kinderfahrrädern, die unter die Richtlinie fallen, und Fahrrädern für Erwachsene in die Richtlinie aufgenommen werden könnte.

Außerdem enthält der Punkt 3.2.2.7.1 d) der CEN-Normen nicht die beiden letzten Absätze des Punktes 3.7.1 d) des Anhangs V des ehemaligen Richtlinienvorschlags, die von CEN in die Normen übernommen worden sind. Diese beiden Absätze sind mit folgendem Wortlaut an 3.2.2.7.1 d) anzufügen:

„Die beiden Teile des Kettenschutzes (Seite A und Seite B) sind so aneinander befestigt, daß sie zusammen einen Block bilden, den das Kind nur schwer lösen kann.

Der Teil des Tretlagers auf der Seite A, der nicht vom Kettenschutz bedeckt ist, darf keinen Spalt aufweisen, in den das Kind seine Finger stecken könnte.“

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1983.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François CEYRAC

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende, nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf der Grundlage der Stellungnahme der Fachgruppe eingebrachten Änderungsanträge wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 2

Hier ist folgender neue Absatz einzufügen:

„Artikel 4

Nach Ansicht des Ausschusses ist die Bezugnahme auf die Händler in Ziffer 2 Absätze 1 und 2 dieses Artikels nicht gerechtfertigt und sollte deshalb unterbleiben.“

Begründung

In der Praxis können die Händler, die das Spielzeug nicht selbst auf den Markt bringen — es sei denn, sie importieren es selbst —, die für das Anbringen eines solchen Zeichens notwendigen Versuche in Anbetracht der damit verbundenen Kosten und der erforderlichen Zeit nicht durchführen. Das Anbringen des Zeichens wird deshalb ausschließlich von der Fähigkeit der Hersteller und Importeure abhängen, die entsprechenden Kosten und Verfahren zu tragen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 46, Stimmenthaltungen: 42.

Ziffer 2

Der folgende neue Passus sollte eingefügt werden:

„Artikel 4

Der dritte Unterabsatz von Absatz 2 dieses Artikels sollte dahin gehend abgeändert werden, daß ein Spielzeug von den Mitgliedstaaten als den technischen Normen entsprechend ange-

sehen wird, wenn das Spielzeug oder seine Verpackung mit dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zeichen versehen ist.“

Begründung

Der Forderung des Ausschusses, die Konformitätsprüfungen und -kennzeichen abzuschaffen, wurde nicht entsprochen. Wenn die Kommission an Konformitätsprüfung und -kennzeichnung festhält, sollte ein größtmöglicher Nutzeffekt für die Wirtschaft wie für die Verbraucher angestrebt werden.

Die hier angeregte Lösung zielt darauf ab, die Spielwaren, die mit der Konformitätskennzeichnung versehen sind, als mit der Richtlinie konform anzusehen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 45, Stimmenthaltungen: 21.

Ziffer 2

Hier sollte folgender neue Absatz eingefügt werden:

„Artikel 5

Der Ausschuß schlägt vor, den Beginn von Ziffer 1 Absatz 2 dieses Artikels wie folgt zu formulieren: „Zu diesem Zweck lassen die Hersteller oder die für das Inverkehrbringen des Spielzeugs Verantwortlichen das Spielzeug . . .“ (Rest unverändert).“

Begründung

Der vorgeschlagene Text stimmt mit dem Wortlaut von Artikel 6 der Richtlinie 76/768/EWG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für kosmetische Mittel überein und bietet folglich den Vorteil, daß er einer Formulierung entspricht, die auf Gemeinschaftsebene für unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes der Verbraucher sehr empfindliche Erzeugnisse bereits Anwendung findet.

In der Praxis ist es Aufgabe der für das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses verantwortlichen Person (Hersteller oder Importeur), darauf zu achten, daß dieses den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Der Händler, der sich von ihm beliefern läßt, muß die Gewähr haben, daß die Erzeugnisse konform sind, da er an mitunter mehr als 40 000 Erzeugnissen, die auf Ebene des Einzelhandels zum Kauf angeboten werden, keine Prüfungen vornehmen kann. Führt der Einzelhändler die Waren jedoch selbst von Ländern außerhalb der EWG ein, gilt er als der für das Inverkehrbringen der eingeführten Waren Verantwortliche und hat als solcher die vorgeschriebenen Untersuchungen durchzuführen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 44, Stimmenthaltungen: 23.

Stellungnahme zu

- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr
- der Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über den Straßengüter-Werkverkehr zwischen den Mitgliedstaaten
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 11 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(84/C 35/07)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 155 vom 14. Juni 1983 auf den Seiten 4, 5 und 6 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 28. Juni 1983 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 75 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 28. Juni 1983, ihn um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 5. Juli 1983, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu betrauen (Artikel 22 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 153. Sitzung am 9. November 1983 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen im Rahmen seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 (Sitzung vom 15. Dezember 1983),

in Erwägung, daß die Verwendung von Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr in und zwischen den Mitgliedstaaten gegenwärtig durch einzelstaatliche Vorschriften geregelt ist, die weitgehend nicht harmonisiert sind;

in Erwägung, daß der Zugang zum Beruf des Vermieters in einigen Mitgliedstaaten bestimmten Regelungen unterworfen ist;

in Erwägung, daß dem Kommissionsvorschlag zufolge alle Mitgliedstaaten zulassen müßten, daß die derzeit von gewerblichen Verkehrsunternehmen und von Werkverkehrsunternehmen mit ihrem eigenen Fuhrpark besorgten Beförderungen künftig auch mit Mietfahrzeugen durchgeführt werden können;

in Erwägung, daß in dem Kommissionsvorschlag auch vorgesehen ist, daß die Mietfahrzeuge zeitlich und räumlich (d. h. sowohl im innerstaatlichen Güterverkehr als auch im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten) unbegrenzt verwendet werden

⁽¹⁾ ABI. Nr. C 155 vom 14. 6. 1983, S. 4.

können und daß die Fahrzeuge nur von Angehörigen der gewerblichen und Werkverkehrsunternehmen bedient und nur für die eigenen Zwecke dieser Unternehmen eingesetzt werden dürfen;

in Erwägung, daß die vorgeschlagenen Regelungen einen wesentlichen Einfluß auf den Güterkraftverkehrsmarkt haben werden —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 64 gegen 50 Stimmen bei 11 Stimmenthaltungen (namentliche Abstimmung):

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet die in der Kommissionsvorlage enthaltenen Bestrebungen, die Verhältnisse bei Mietfahrzeugen in der Gemeinschaft zu harmonisieren, und betrachtet sie als weiteren Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik. Allerdings ist der Ausschuß der Ansicht, daß das Kommissionsdokument in einigen Punkten verbessert werden und auch Aspekte miteinbeziehen könnte, die mit der Verwendung von Mietfahrzeugen zusammenhängen (rechtliche, soziale und Umweltaspekte). In diesem Sinne hat der Ausschuß folgendes zu bemerken:

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1.1. Im Straßengüterverkehr ist zu unterscheiden zwischen Beförderungen für Dritte und Beförderungen für das eigene Unternehmen. Wer für Dritte befördert, übt den Beruf des gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmers aus; der Zugang zu diesem Beruf ist durch die Richtlinie 74/561/EWG des Rates vom 12. November 1974⁽¹⁾ geregelt. Nichtgewerbliche, also nicht für Dritte ausgeführte Beförderungen werden als „Werkverkehr“ bezeichnet, für den jedoch bisher keine offizielle Definition gegeben wurde. Es ist jedoch davon auszugehen, daß mit Werkverkehr die in Anhang I Punkt 11 Buchstabe d) der Ersten Richtlinie des Rates genannten Beförderungen gemeint sind⁽²⁾.

1.2. Es ist darauf hinzuweisen, daß es in den Mitgliedstaaten derzeit unterschiedliche Vorschriften in bezug auf die Bedingungen gibt, unter denen das Fahrzeug von dem befördernden Unternehmen gehalten wird. Diese Unterschiede können zu Komplikationen und Behinderungen im grenzüberschreitenden Verkehr führen, wenn ein Mitgliedstaat aufgrund seiner nationalen Gesetzgebung ein ausländisches Fahrzeug zurückweist, obwohl es nach den geltenden Vorschriften des Staates, in dem es zugelassen ist, gemietet wurde. Deshalb sollte auf jeden Fall dafür Sorge getragen werden, daß eine gegenseitige Anerkennung der Zulassungsbedingungen von Mietfahrzeugen herbeigeführt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 23.

1.3. Der Ausschuß meint, daß die Kommission eine Inventarisierung der vorhandenen einzelstaatlichen Vorschriften vornehmen sollte. Dies wäre zum besseren Verständnis der Kommissionsvorlage nützlich und könnte mehr Klarheit über andere noch bestehende Harmonisierungsdefizite herstellen, wie z. B. bei den Steuern und Abgaben, bei den Gewichten und anderen Merkmalen von Kraftfahrzeugen, bei der Anlastung der Wegekosten und vor allem bei der Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, die vorrangig behandelt werden sollten.

1.4. Zwar wird der Kommissionsvorschlag, wenn er vom Rat angenommen wird, zur Folge haben, daß mehrere Mitgliedstaaten ihre einschlägigen Bestimmungen ändern müssen. Der Ausschuß bedauert aber, daß es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, darüber zu wachen, daß keine Marktstörungen auftreten.

1.5. Der Ausschuß ist schließlich der Auffassung, daß der Vorschlag der Kommission zusammen mit anderen Initiativen geprüft werden sollte, die diese in letzter Zeit ergriffen hat; zu denken ist hier an den Vorschlag „Preisbildung im Güterkraftverkehr“ (Dok. KOM(82) 578 endg.), den Vorschlag „Kabotage-Zulassung (gebietsfremde Verkehrsunternehmer)“ (Dok. KOM(82) 816 endg.), die Mitteilung „Fortschritte auf dem Weg zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik — Binnenverkehr“ (Dok. KOM(83) 58 endg.) und den Vorschlag „Gemeinschaftskontingente für den Güterkraftverkehr“ (Dok. KOM(83) 340 endg.). Widersprüche zwischen diesen Texten können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. So wurde das Bestehen von Kontingenten als Argument gegen eine etwaige Erhöhung der Kapazitäten ins Feld geführt, die sich aus der Anwendung der neuen Regelung über Mietfahrzeuge ergeben könnte, während die Kommission in ihrem vorgenannten Vorschlag für die Gemeinschaftskontingente auf deren Beseitigung abzielt. Im übrigen verweist der Ausschuß auf seine Initiativstellungnahme zur „Verkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaft in den 80er Jahren“ vom 28. Oktober 1982.

2. BESONDERE BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

2.1. „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr“

2.1.1. Artikel 1

2.1.1.1. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Kommission, daß der Begriff „Mietfahrzeug“ im

weiten Sinne des Wortes zu verstehen ist und die verschiedenen Formen, wie beispielsweise das Leasing, mit einschließt; mit anderen Worten werden alle Tatbestände erfaßt, die nicht zum Eigentum an einem Fahrzeug führen.

2.1.1.2. Der Ausschuß hätte es allerdings gern gesehen, wenn dieser Artikel eine genaue Definition der Unternehmen, die einen Mietvertrag abschließen können, enthalten hätte. Nach Ansicht des Ausschusses sollte das Recht, Mietverträge gegen Entgelt abzuschließen, lediglich Unternehmen des Werkverkehrs und Unternehmen des gewerblichen Verkehrs vorbehalten bleiben.

2.1.1.3. Die Mietdauer sollte nicht unter sechs Monaten liegen.

2.1.1.4. Bezüglich der Haftbarkeit der einzelnen Vertragspartner stellt der Ausschuß nach Prüfung einzelner Miet-, Leasing- und Mietfinanzierungsverträge zwar fest, daß diese genaue Bestimmungen hierüber enthalten; jedoch müßte seines Erachtens dafür gesorgt werden, daß dies generell der Fall ist.

2.1.2. *Artikel 2*

2.1.2.1. Der Ausschuß ist besorgt über die Folgen, die sich durch das Mieten von Fahrzeugen ohne Fahrer für die Arbeits- und Sozialbedingungen des von den Mietern in diesen Fahrzeugen eingesetzten Personals ergeben könnten.

2.1.2.2. Nach Ansicht des Ausschusses könnte der Wortlaut dieses Artikels zur Gründung von Unternehmen führen, die Fahrpersonal vermieten. Er bezweifelt, daß dieses Phänomen in seiner ganzen Tragweite für den Straßenverkehr wünschenswert wäre.

2.1.2.3. Das Anmieten von Fahrern, besonders für kurze Zeit (Stunden oder Tage) begegnet schwersten Bedenken aus sozialpolitischen Gründen. Eine eindeutige Klärung im Rahmen dieser Richtlinie der sozialpolitischen und der damit verbundenen

Sicherheits- und Haftungsfragen, auch zum Schutz der Allgemeinheit, ist nach Auffassung des Ausschusses von entscheidender Bedeutung.

2.1.3. *Artikel 3*

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß eine Gemeinschaftsregelung über die gegenseitige Anerkennung der im Bereich der Mietfahrzeuge geltenden Vorschriften unerläßlich ist, wenn neue Behinderungen im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten vermieden werden sollen.

Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat, der die Verwendung von Mietfahrzeugen zuläßt, in einer „Bescheinigung“ die Rechtmäßigkeit der Situation des betreffenden Fahrzeugs und des Inhabers der (gemeinschaftlichen oder bilateralen) Genehmigung, der das Fahrzeug benutzt, bestätigen.

2.1.4. *Artikel 4 bis 7*

Keine Bemerkungen.

2.2. **„Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über Straßengüter-Werkverkehr zwischen den Mitgliedstaaten“**

2.2.1. Keine Bemerkungen.

2.3. **„Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 11 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“**

2.3.1. *Artikel 1 und 2*

Keine Bemerkungen.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1983.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François CEYRAC

*ANHÄNGE***zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses***ANHANG 1***Abstimmung**

Über die Stellungnahme wurde namentlich abgestimmt. Folgende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

die Herren Amato, Bazianas, Beretta, Berger, Boddy, Bonety, Bordes-Pages, Bornard, Carroll, Cavazzuti, Chalioris, Colle, Cremer, Curlis, Dassis, Dassoulas, De Grave, d'Elia, Della Croce, Delourme, Drago, Drain, Dunet, Frau Engelen-Kefer, die Herren Ety, Flum, Glesener, Hadjivasiliou, Houthuys, Jaschick, Jenkins, Kirschen, Kölble, Lojewski, Margot, Masucci, Meraviglia, Milne, Mols Sørensen, Mourges, Muhr, Murphy, Nielsen B., Frau Nielsen, die Herren Nielsen P., Nierhaus, Frau Patterson, die Herren Pfeiffer, Plank, Pronk, Raftopoulos, Rouzier, Schneider, Schoepges, Sir George Sharp, die Herren Smith A., Soulat, Frau Strobel, die Herren Tixier, Van den Broucke, Vassilaras, Vercellino, Wagenmans, Frau Weber.

Folgende anwesende oder vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

die Herren Antonsen, Arena, Bagliano, Bernasconi, Berns, Frau Bredima, die Herren Breitenstein, Broicher, Cammann, Campbell, De Bièvre, De Tavernier, Dracos, Eelsen, Fortuyn, Fuller, Hemmer, Kenna, Kübler, Lauga, Law, Loughrey, Löw, Marvier, Masprone, Morselli, Noordwal, de Normann, Paggi, Pearson, Pelletier, Poeton, Regaldo, Romoli, Roseingrave, Roycroft, Schnieders, Spachos, Stahlmann, Staratzke, Storie-Pugh, Swift, Tamlin, Van der Mensbrugge, Van Melckenbeke, Vasseur, Wagner, Wick, de Wit, Zinkin.

Folgende anwesende oder vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

die Herren Binnenbruck, Bos, Brassier, Burnel, De Bruyn, Hilkens, Müller, Ognibene, Querleux, Frau Williams, Herr Zoli.

*ANHANG 2***Änderungsanträge bzw. Änderungen an den Texten, die im Laufe der Beratungen vorgenommen wurden**

Folgende Textstelle der Fachgruppenstellungnahme wurde durch einen angenommenen Änderungsantrag geändert:

Ziffer 1.3

Die Fachgruppe meint, daß die Kommission eine Inventarisierung der vorhandenen einzelstaatlichen Vorschriften vornehmen sollte. Dies wäre zum besseren Verständnis der Kommissionsvorlage nützlich.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 49, Nein-Stimmen: 54, Stimmenthaltungen: 6.

Folgende Textstellen der Fachgruppenstellungnahme wurden durch angenommene Änderungsanträge ersetzt:

Ziffer 1.5

Die Fachgruppe ist schließlich der Auffassung, daß der Kommissionsvorschlag Hand in Hand mit der verkehrspolitischen Konzeption der Kommission geht, wie diese vor allem in der Mittei-

lung der Kommission an den Rat „Fortschritte auf dem Wege zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik — Binnenverkehr“⁽¹⁾ vom Februar 1983 zum Ausdruck kommt. In diesem Zusammenhang weist die Fachgruppe auf Absatz 5.3.8 sowie auf Anhang A dieser Mitteilung hin, in denen die Vorlage eines Vorschlags über die Zulassung von Mietfahrzeugen vorgesehen wird.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 50, Nein-Stimmen: 65, Stimmenthaltungen: 5.

Ziffer 2.1.1.2 (im Anschluß an den ersten Satz)

Es wird hier lediglich präzisiert, daß die Vermietung im Rahmen eines Vertrages, der nach Auffassung der Fachgruppe auch aufgrund seiner Form verbindlich sein müßte, zwischen zwei Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum und gegen Entgelt zu erfolgen hat, und es wird sowohl dem gewerblichen als auch dem Werkverkehrsunternehmer das Recht zugebilligt, Mietfahrzeuge einzusetzen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 52, Nein-Stimmen: 55, Stimmenthaltungen: 9.

Ziffer 2.1.1.3

Bezüglich der Mietdauer könnte nach Ansicht der Fachgruppe als Übergangsmaßnahme eine Mindestmietzeit für die Verwendung von Mietfahrzeugen eingeführt werden, und zwar insbesondere für die im Werkverkehr angemieteten Fahrzeuge; den Bedürfnissen nach saisonalen Verkehren sollte ebenfalls in entsprechender Weise Rechnung getragen werden.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 59, Nein-Stimmen: 60, Stimmenthaltungen: 4.

Ziffer 2.1.2

Keine Bemerkungen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 49, Nein-Stimmen: 61, Stimmenthaltungen: 9.

(¹) ABl. Nr. C 154 vom 13. 6. 1983, S. 1.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine fünfzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Verlängerung der Frist für die Anwendung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in der Republik Griechenland

(84/C 35/08)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 317 vom 13. November 1983 auf Seite 5 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 17. November 1983 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 99 und 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. November 1983 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine fünfzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Verlängerung der Frist für die Anwendung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in der Republik Griechenland,

gestützt auf den vom Präsidium am 22. November 1983 gefaßten und vom Plenum am 15. Dezember 1983 genehmigten Beschluß, gemäß Artikel 18 der Geschäftsordnung einen Hauptberichterstatler für die Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu bestellen,

gestützt auf den mündlichen Bericht von Herrn Dassoulas, Hauptberichterstatler,

gestützt auf die Beratungen im Rahmen seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 (Sitzung vom 15. Dezember) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag, die Frist für die Anwendung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in Griechenland um zwei Jahre zu verlängern.

Er hat Verständnis dafür, daß es Griechenland aus technischen Gründen nicht möglich ist, die Mehrwertsteuer zum 1. Januar 1984 einzuführen, gibt jedoch der Hoffnung Ausdruck, daß über den 31. Dezember 1985 hinaus keine Verlängerung beantragt wird.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1983.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François CEYRAC

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates an die nationalen Eisenbahnunternehmen der Mitgliedstaaten über die Verstärkung der Zusammenarbeit bei der kaufmännischen Geschäftsführung im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Schiene

(84/C 35/09)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 191 vom 16. Juli 1983 auf Seite 10 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 19. Juli 1983 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 75 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 1983 um Stellungnahme zu dem genannten Vorschlag ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß des Präsidenten vom 29. Juli 1983, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen (Artikel 22 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 154. Sitzung am 7. Dezember 1983 annahm,

gestützt auf den mündlichen Bericht von Herrn Querleux, Berichterstatter (Artikel 29 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Beratungen im Rahmen seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 (Sitzung vom 15. Dezember),

in Erwägung der Entschliebung des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Eisenbahnpolitik der Gemeinschaft, in der der Rat die Auffassung vertritt, daß im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik einer Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im kommerziellen Bereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat keine grundlegenden Einwendungen gegen den Vorschlag für eine Empfehlung. Er nimmt überdies zur Kenntnis, daß dieses Dokument nach einem

Meinungsaustausch mit dem Zusammenschluß der nationalen Eisenbahnunternehmen der EG-Länder erarbeitet wurde, der sich grundsätzlich einverstanden erklärt hat.

1.2. Wie der Ausschuß feststellt, praktizieren die Eisenbahnunternehmen (oftmals bereits seit Jahren) sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr eine kommerzielle Zusammenarbeit, die viele der Maßnahmen umfaßt, welche im Entwurf für eine Empfehlung vorgeschlagen werden. Gleichwohl ist diese Empfehlung insofern von Bedeutung, als sie eine Aufforderung an die Eisenbahnen darstellt, ihre Zusammenarbeit noch weiter zu verstärken, und sie dazu veranlaßt, allein schon durch die der Kommission regelmäßig zu übermittelnden Informationen (Artikel 5 des Entwurfs) regelmäßig festzustellen, welche Fortschritte erzielt wurden und wie es um die Verwirklichung der kommerziellen Zielsetzungen bestellt ist, die die Eisenbahnen in bilateralen oder multilateralen Abmachungen beschlossen haben.

1.3. Der Ausschuß ist damit einverstanden, daß die Form einer „Empfehlung“ gewählt wurde, da nur diese Form mit der den Eisenbahnunternehmen zuerkannten Selbständigkeit der kaufmännischen Geschäftsführung vereinbar ist.

1.4. Zwar gehört der nachstehend angesprochene Aspekt nicht ausdrücklich in den Bereich dieses Vorschlags für eine Empfehlung, doch weist der Ausschuß — wie schon mehrmals bei früheren Gelegenheiten — darauf hin, daß in Ermangelung effektiver Maßnahmen zur Harmonisierung der intermodalen Wettbewerbsbedingungen, insbesondere im Bereich der Arbeitsbedingungen, sowie mangels einer Tarifierung der Infrastrukturbenutzung und einer ausreichenden Ausstattung mit Investitionsmitteln alle oder zumindest ein Teil der Eisenbahnunternehmen Schwierigkeiten bei der konkreten Verwirklichung der sorgfältig überlegten und geplanten Ziele haben könnten, die in den Plänen für eine kommerzielle Zusammenarbeit enthalten sind.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß billigt vorbehaltlos die in Artikel 1 der Empfehlung aufgeführten allgemeinen Ziele, denen zufolge die Eisenbahnunternehmen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 191 vom 16. 7. 1983, S. 10.

vorrangig die noch vorhandene Zersplitterung des Leistungsangebots der Eisenbahnunternehmen überwinden und auf dem Markt des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs gegenüber den zu befördernden Personen und den Befrachtern als ein einziger Verkehrsunternehmer auftreten sollen.

2.2. Der in den Artikeln 2 bis 4 entwickelte Ansatz, d. h.:

- gemeinsame Festlegung der Anforderungen der Kunden durch die Einführung von Marktstudien, die auf eine Optimierung des Qualität/Kosten-Verhältnisses des Leistungsangebots abzielen,
- Erarbeitung von Verkaufsstrategien auf der Basis von einfachen Direkttarifen (wobei jede

Addition nationaler Tarife ausgeschlossen wird), die dank einer umfangreichen Übertragung von Vollmachten zwischen den einzelnen Eisenbahnnetzen rasch an die jeweilige Beförderungsmarktlage angepaßt werden können,

- ständiger Austausch von Informationen über die Kosten, die Verbesserung der Produktivität und die Zuverlässigkeit der Leistungen,

steht nach Auffassung des Ausschusses völlig im Einklang mit den praktischen Grundsätzen einer effizienten Geschäftsführung moderner Unternehmen, die eine Gemeinsamkeit der Interessen aufweisen.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1983.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François CEYRAC*

Stellungnahme zu

- **der Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend Vorschläge für eine ausgewogene Politik im Bereich der festen Brennstoffe**
- **dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen**

(84/C 35/10)

Die vorstehende Mitteilung, die in der Stellungnahme des Ausschusses mitbehandelt wird, wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht.

Der Vorschlag selbst ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 232 vom 30. August 1983 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Gemäß Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befaßte die Kommission am 27. Juni 1983 den Ausschuß mit der „Mitteilung“, während der Rat ihn am 6. August 1983 um Stellungnahme zu dem „Vorschlag“ ersuchte.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erarbeitete seine Stellungnahme zu den beiden Vorlagen auf seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das Ersuchen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1983 um Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend Vorschläge für eine ausgewogene Politik im Bereich der festen Brennstoffe“ sowie auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 26. August 1983 um Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen“⁽¹⁾,

gestützt auf die Beschlüsse des Präsidiums vom 5. Juli bzw. vom 27. September 1983, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 85. Sitzung am 2. Dezember 1983 annahm,

gestützt auf den mündlichen Bericht von Herrn Delourme, Berichterstatter,

gestützt auf die Beratungen im Rahmen seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 (Sitzung vom 15. Dezember),

in Erwägung der vom Beratenden Ausschuß der EGKS am 21./22. Juni 1983 verabschiedeten Entschließung zum Arbeitsprogramm im Bereich der festen Brennstoffe, deren Erwägungsgründe nach wie vor zutreffen —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE
STELLUNGNAHME

mit 63 gegen 2 Stimmen:

A. DIE MITTEILUNG DER KOMMISSION AN
DEN RAT BETREFFEND VORSCHLÄGE FÜR
EINE AUSGEWOGENE POLITIK IM
BEREICH DER FESTEN BRENNSTOFFE

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hält eine in ein energiepolitisches Gesamtkonzept eingebettete ausgewogene Gemeinschaftspolitik im Bereich der festen Brennstoffe für unverzichtbar. Er fordert daher ihre umgehende Verwirklichung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 232 vom 30. 8. 1983, S. 6.

Der Ausschuß billigt die neue Initiative der Kommission, die auf die Verwirklichung zusätzlicher Maßnahmen zur Förderung der ausgewogenen Politik im Bereich der festen Brennstoffe gerichtet ist; diese Maßnahmen schließen im übrigen von der Kommission gebilligte einzelstaatliche Beihilferegungen nicht aus, deren Gültigkeit jedoch in jedem Fall am 31. Dezember 1985 endet, sofern sie nicht in der Zwischenzeit abgeändert werden sollten.

2. **Besondere Bemerkungen**2.1. *Die grundlegende Strategie*

2.1.1. Der Ausschuß hält es im Rahmen einer unverzichtbaren Energiepolitik für unabweisbar und erforderlich, die Mittel zur Aufrechterhaltung einer Produktionskapazität für feste Brennstoffe in der Gemeinschaft auf die leistungsfähigsten Einheiten zu konzentrieren unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein vertretbares Produktionsniveau soweit wie möglich aufrechtzuerhalten, während sich die Stilllegung von Produktionskapazitäten nach Maßgabe der Möglichkeiten zur Umschulung und der sozialen Rehabilitation der Arbeitnehmer bzw. sonstiger dringender regionaler Erfordernisse nicht umgehen läßt. Auch die nationalen Beihilferegungen sollten nach den Vorschlägen zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen.

2.1.2. Der Ausschuß begrüßt die Förderprojekte im Bereich Forschung und Entwicklung, sowohl was die Modernisierung der Produktionsfaktoren, die Produktivitätssteigerung, die Verbesserung der Verfahren zum Einsatz fester Brennstoffe, den Vertrieb neuer Technologien, die Verfahren zur Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe als auch die Finanzierung von Demonstrationsvorhaben betrifft. Diese Demonstrationsvorhaben sollten von der Gemeinschaft in gebotenen Maße finanziell unterstützt werden, um die in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise bestehende Lethargie zu überwinden. Der Ausschuß versteht durchaus die Gründe, aus denen der Beihilfesatz auf maximal 30 % der Investitionskosten begrenzt wurde. Seines Erachtens könnte zu einem späteren Zeitpunkt eine Anhebung dieses Beihilfesatzes ins Auge gefaßt werden, sofern die verfügbaren Finanzmittel dies zulassen.

2.1.3. Der Ausschuß unterstreicht die große Bedeutung, die er der Aufrechterhaltung einer Produktionskapazität für Koks- und Braunkohle beimißt, und verweist auf seine diesbezügliche Stellungnahme⁽²⁾.

2.2. *Erhöhte Einfuhren fester Brennstoffe*

Trotz umfangreicher Anstrengungen zur Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Förderkapazität in der

⁽²⁾ ABl. Nr. C 358 vom 31. 12. 1983.

Gemeinschaft ist — vor allem wegen der zu erwartenden Verbrauchssteigerung — mit einer Zunahme der Kohleimporte zu rechnen, die jedoch zugleich mit einigen Risiken behaftet ist. Daher sollte nach Meinung des Ausschusses alles Erdenkliche getan werden, um den betreffenden Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, Beteiligungen zu erwerben und langfristige Liefer- und Transportverträge abzuschließen. Außerdem könnte ins Auge gefaßt werden, in der Gemeinschaft eine Sicherheitsreserve beizubehalten, die überdies bestimmte spezifische Beihilfen und selbst entsprechende internationale Abkommen rechtfertigen würde.

2.3. *Infrastrukturen*

Der Ausschuß nimmt die von Kommissionsvertretern mitgeteilten Informationen zur Kenntnis, daß die Infrastrukturen für die Einfuhr fester Brennstoffe im großen und ganzen angemessen sind. Er empfiehlt, gleichwohl auftretende etwaige Mängel zu überprüfen, und regt ferner an, bestimmte Einzelfälle zu untersuchen, in denen durch die Verbesserung der internen Infrastruktur der Verbrauch fester Brennstoffe gesteigert werden könnte.

2.4. *Umweltschutz*

Die Bemühungen der Kommission zur Verbesserung der Umweltbedingungen sind zu unterstützen. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahmen zum Umweltschutzprogramm im allgemeinen und zum Thema Luftverunreinigung im besonderen.

2.5. *Förderung des Verbrauchs fester Brennstoffe*

Angesichts der Gründe und dabei u. a. der Sicherheitsüberlegungen, die eine gewisse Zurückhaltung bei der eigentlich zu erwartenden Umstellung auf feste Brennstoffe begreiflich machen, hält es der Ausschuß für angebracht, Anreize zur Förderung von Investitionen für den Einsatz fester Brennstoffe vorzusehen.

2.6. *Globalziel „Feste Brennstoffe — Kernenergie“ in Kraftwerken*

Der Ausschuß stellt fest, daß das Ziel, 70 bis 75 % der gesamten Stromerzeugung aus festen Brennstoffen und Kernkraft zu decken, global bereits jetzt erreicht ist. Da die Lage von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat aber sehr unterschiedlich ist, sollten nach Ansicht des Ausschusses die Mitgliedstaaten die Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung der Richtlinien 75/404/EWG und 75/405/EWG noch

geboten sein können⁽¹⁾. Im übrigen vertritt er die Auffassung, daß die unterschiedliche Lage in den Mitgliedstaaten in Anbetracht der jeweiligen Lage im Energiesektor zu beurteilen ist.

2.7. *Investitionsbeihilfen*

Der Ausschuß billigt diese im Prinzip, ganz besonders was die Modernisierungsvorhaben betrifft, die unter Abstimmung mit den Sozialpartnern konzipiert werden sollten, und unterstreicht, daß die Genehmigungsverfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die von den Unternehmen unter ihrer Verantwortung eingereichten Projekte so einfach und zeitsparend wie möglich sein sollten.

2.8. *Kohlehalden*

Der Ausschuß billigt das Vorhaben, Prämien zum Abbau der Halden einzuführen, die im Hinblick auf die Eröffnung neuer Absatzmöglichkeiten — und zwar ohne Druck auf die Höhe der Notierungen — gewährt werden sollten. In diesem Zusammenhang billigt der Ausschuß die Inkraftsetzung neuer spezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz der Notierungen für Gemeinschaftskohle. Schließlich vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Unterhaltung einer Sicherheitsreserve ohne übermäßige Kosten für die Unternehmen förderungswürdig ist.

2.9. *Produktion von Torf und Braunkohle*

Der Ausschuß billigt das Subventionsvorhaben, das bis zu 25 % der Investitionen in diesem Sektor geht.

2.10. *Soziale Auswirkungen etwaiger Rationalisierungen*

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die im Rahmen der Vorhaben der Kommission vorgesehenen sozialen Maßnahmen nur das logische Gegenstück zu den beabsichtigten Beihilfen an leistungsfähige Zechen darstellen. Diese beiden Aspekte des gemeinschaftlichen Konzepts müssen künftig immer untrennbar miteinander verbunden werden, zumal bei der Festlegung des Gemeinschaftshaushalts.

⁽¹⁾ Richtlinien 75/404/EWG und 75/405/EWG über die Einschränkung des Einsatzes von Erdgas bzw. Erdölzeugnissen in Kraftwerken.

2.11. *Haushaltmäßige Zurechnungsverfahren*

Der Ausschuß hat keine Einwände dagegen, daß die Finanzierung der Sozialmaßnahmen nunmehr aus dem EWG-Haushalt erfolgt. Er fordert jedoch nachdrücklich, daß diese neue haushaltmäßige Zurechnung nicht schlichtweg zu einer Übertragung derzeitig vorgesehener Mittel führt, sondern daß sie Anlaß ist, zusätzlich zu den bereits im Rahmen der EGKS vorgesehenen Mitteln neue Mittel zur Verfügung zu stellen.

B. DER VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSCHAFT ZUGUNSTEN DER INDUSTRIEN, DIE FESTE BRENNSTOFFE ERZEUGEN

3. Der Ausschuß befürwortet die allgemeine Linie des Kommissionsvorschlages für eine Finanzregelung zugunsten des Steinkohlebergbaus sowie der Braunkohle- und Torfindustrie. Gleichwohl möchte er einige wesentliche Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Kriterien für einen Anspruch auf Investitionshilfe und Haldenabbaubehilfe vorbringen. Diese Vorschläge, die das Kernstück des Entwurfs für eine Finanzregelung bilden, stellen eine zu restriktive Umsetzung der in der „Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend Vorschläge für eine ausgewogene Politik im Bereich der festen Brennstoffe“ enthaltenen Grundsätze dar, zu der der Ausschuß sich weiter oben geäußert hat.

3.1. *Kriterien für die Beihilfegewährung*

Das Kriterium für die Gewährung einer Investitionsbeihilfe für bestehende Untertagebau-Förder-

kapazitäten des Kohlebergbaus ist nach Ansicht des Ausschusses mit einer Untertage-Förderleistung von mindestens 380 kg je Mann und Stunde zu hoch angesetzt und zu undifferenziert. In die Bewertung sollten noch andere Kriterien einbezogen werden, die untereinander zu gewichten sind, wie z. B. die Übertage-Leistung, die abbaufähigen Vorräte in den derzeit betriebenen Strecken, Art und Güte der geförderten Kohle, Zustand der technischen Anlagen und dergleichen. In einer ersten Phase sollte die Mindestförderung im Untertagebau auf 320 kg pro Mann/Stunde gesenkt werden.

3.2. *Beihilfe zum Haldenabbau*

Diese Beihilfe sollte nicht unbedingt an die Beihilfe zur Modernisierung der Steinkohleförderung gekoppelt werden. Sie sollte vielmehr auch den Betrieben gewährt werden, die bereits Modernisierungsmaßnahmen getroffen haben und über Vorräte zur Bedienung des Marktes verfügen.

4. *Anhörung des Ausschusses*

Artikel 24 des Entwurfs sollte dahin gehend geändert werden, daß dem Ausschuß die Möglichkeit eingeräumt wird, sich regelmäßig über die Fortschritte ein Urteil zu bilden, die aufgrund der im Nachgang zu den ihm vorgelegten Vorschlägen erzielt wurden, um gegebenenfalls prüfen zu können, welche zusätzlichen, modifizierten oder einschränkenden Maßnahmen ratsam erscheinen.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1983.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François CEYRAC

DREISSIG JAHRE GEMEINSCHAFTSRECHT

Seit der Erklärung von Robert Schuman vom 9. Mai 1950 und der Unterzeichnung des Pariser Vertrages zur Gründung der EGKS am 18. April 1951 sind über dreißig Jahre verstrichen. Für die Europäische Gemeinschaft ist dies Anlaß, Bilanz zu ziehen. Die Einmaligkeit der Gemeinschaft sowohl nach wirtschaftlichen wie allgemein menschlichen Begriffen als auch aufgrund der machtvollen Rechtsinstrumente, mit denen sie ausgestattet wurde, bedarf einer historischen Würdigung.

Die Einrichtung der Gemeinschaft wurde mit dem Abschluß der Verträge von Rom zur Gründung der EWG und Euratom endgültig besiegelt. Die Gemeinschaft erlebte in der Folgezeit verschiedene institutionelle Entwicklungsphasen, insbesondere mit der Fusion der Exekutiven, der Schaffung eigener Einnahmen, der Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Parlaments und der Gründung eines Europäischen Rechnungshofes. Parallel dazu hat sie die Grundsätze des freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital Wirklichkeit werden lassen und die gemeinsamen Politiken entwickelt, wie sie in den Gründungsverträgen vorgesehen waren oder die sich für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft als notwendig erwiesen. Sie wurde außerdem zweimal durch europäische Staaten erweitert, die sich um den Beitritt beworben hatten: Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich sowie Griechenland. Mit Spanien und Portugal wurden Beitrittsverhandlungen aufgenommen.

Der gemeinschaftliche Besitzstand ist in einer Fülle von Rechtsvorschriften für die Mitgliedstaaten, für Unternehmen und für Einzelpersonen verkörpert und kommt darüber hinaus in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg zum Ausdruck.

Die Kommission wollte den Juristen — gleich ob sie mit den Fragen des Gemeinschaftsrechts vertraut sind oder nicht — ein Quellenwerk an die Hand geben und hat deshalb hervorragende Spezialisten aus verschiedenen Mitgliedstaaten gebeten, Beiträge zu dem Sammelwerk „Dreißig Jahre Gemeinschaftsrecht“ zu leisten, in denen sie die Entwicklung der Gemeinschaft nachzeichnen und dabei die Fortschritte wie auch die Schwierigkeiten beschreiben, die den Weg der Gemeinschaft ausmachen. Die Autoren konnten sich ungehindert äußern; der Leser wird nicht jeden ihrer Standpunkte teilen, verfügt aber mit dieser Veröffentlichung über eine freimütige und vollständige Darstellung.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch.

Die griechische, portugiesische und spanische Ausgabe sind noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-2650-X
CB-32-81-681-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 15 BFR 670 DM 37

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE FREIZÜGIGKEIT DER FREIEN BERUFE

J.-P. de CRAYENCOUR

Die Europäische Gemeinschaft hat nicht nur die Aufgabe, einen Gemeinsamen Markt zu errichten, sondern auch „engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern“, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind (Artikel 2 des Vertrages von Rom). Zu den Mitteln, um dies zu erreichen, gehört die Freizügigkeit.

Diese Freizügigkeit betrifft hauptsächlich die freien Berufe. Im Zuge der Beseitigung der Hindernisse, die der Freizügigkeit im Wege stehen — teils durch die Ausübung des Niederlassungsrechts, vor allem aber durch die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs —, nehmen die freien Berufe an der Europäischen Integration teil, indem sie sich unabhängig und verantwortungsbewußt in den Dienst ihrer Klienten stellen, deren Dasein in zunehmendem Maße von der Gemeinschaft geprägt wird.

Da es sich durchweg um Berufe handelt, die strengen Vorschriften unterliegen, läßt sich diese Freizügigkeit nur gebührend verwirklichen, indem man die Hauptelemente dieser Vorschriften einander angleicht. Dies gilt ebenso für die Ausbildungsbedingungen wie für die berufsständischen Regeln.

Indem man bei dieser Angleichung die in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden Regeln einander gegenüberstellt, bietet sich die Gelegenheit, sie im Lichte der Entwicklung unserer Gesellschaft zu überdenken, unter Wahrung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit dieser Berufsgruppen mit ihrem spezifischen sozialen Beitrag und unter dem Gesichtspunkt, die Europäische Integration zu fördern.

Die hier unter dem Titel „Die Europäische Gemeinschaft und die Freizügigkeit der freien Berufe“ veröffentlichte Arbeit will das große Interesse an dieser Freizügigkeit und die Voraussetzungen für ihre ordnungsgemäße Durchführung herausstellen. Dabei werden die juristische Seite und die erhoffte stufenweise Angleichung geschildert, sowie die Modalitäten des dringendsten Punktes der Verwirklichung hervorgehoben: die gegenseitige Anerkennung der Diplome. Die Veröffentlichung beschreibt, was bereits erreicht wurde, und erinnert an das, was noch zu tun bleibt.

J.-P. de CRAYENCOUR — geboren in London am 16. Juli 1915, Belgier. Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Löwen. Anwalt in der Ausbildung bei der Rechtsanwaltskammer von Brüssel, sodann Direktor des Centre d'études de la Fédération nationale des classes moyennes. Mitglied des Verwaltungsrates und Generalsekretär des Institut international d'études des classes moyennes. Mitglied des Kabinetts des Ministers für den Mittelstand im Jahr 1958. Bediensteter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Direktion Niederlassungsrecht am 1. März 1959, Abteilungsleiter am 1. Juni 1959, Ruhestand am 1. Mai 1973. Gründet das Europäische Sekretariat der freien intellektuellen und sozialen Berufe (SEPLIS — mit Sitz in Brüssel). Verheiratet, Vater von sechs Kindern. Gründer, Vorsitzender und Präsident des nationalen Verbandes der Elternvereinigungen im Jahre 1956. Capitaine-commandant der Reserve ehrenhalber im ersten Régiment des Guides. Kriegsfreiwilliger, Kriegsgefangener, Mitglied des bewaffneten Widerstandes.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-2789-1

CB-33-81-061-DE-C

Offizielle Preise in Luxemburg (ohne Mehrwertsteuer): ECU 5,50 BFR 240 DM 13,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

FREIGABE DER HISTORISCHEN ARCHIVE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Selten hat ein so weitreichendes und tief verwurzeltes geschichtliches Ereignis wie der Aufbau Europas einen so leicht zu datierenden und zu lokalisierenden Ursprung gehabt. Die Geburtsstunde der Gemeinschaft wurde an einem bestimmten Tag in einem ganz neuen Register vermerkt. Viele Zeugen dieses Geschehens leben noch, und die große Debatte, die die Entstehung der Gemeinschaft vor 30 Jahren begleitet hat, ist im Gedächtnis der Allgemeinheit verwurzelt. Es ist nicht zu früh, um sie mit der Objektivität, die die Zeit mit sich bringt, wachzurufen und auch nicht zu spät, um die lebendige Erinnerung daran festzuhalten. Es ist vielmehr gerade der richtige Zeitpunkt. Die Freigabe der Archive kommt zur rechten Zeit, damit die Historiker die Chronisten ablösen und die Forscher die Zeugenberichte für authentisch erklären können.

Die Gemeinschaften wollen dieses Ereignis durch die Veröffentlichung des vorliegenden Archivführers würdigen, der informieren soll über den historischen Kontext der Europäischen Gemeinschaften und über das Quellenmaterial in den Gemeinschaftsarchiven.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-3407-3
CB-36-82-314-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8,85 BFR 400 DM 20,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

